



Wegleitung zum Fragebogen für Landwirte (Formular 19)

für Betriebe bis 8 ha LN ohne bedeutende
Spezialbetriebszweige

2013

Kanton Thurgau

Seite 1

1. Tierbestand

Die Bewertung erfolgt zu den Einheitswerten nach den Richtlinien der zentralen Auswertung von Buchhaltungsabschlüssen.

Der Eingangswert richtet sich nach dem deklarierten Buchwert (31.12.2012) der letzten Steuererklärung.

2. Maschinen (inkl. Fahrzeuge und Geräte) – Obst/Beeren/Reben

Der Eingangswert richtet sich nach dem deklarierten Buchwert (31.12.2012) der letzten Steuererklärung.

Die Zugänge 2013 müssen zu den tatsächlich bezahlten Aufwendungen deklariert werden, d.h. bei einem Eintausch die Aufzahlung für die neue Maschine.

Obst, Beeren und Reben: Eine Erfassung ist auch unter «Liegenschaft» möglich.

Seite 2

3. Anlagekosten der landwirtschaftlichen Liegenschaft

Der Eingangswert richtet sich nach dem deklarierten Schlusswert der letzten Steuererklärung (Korrekturen der Veranlagungsbehörde sind zu beachten).

Als Zugänge sind wertvermehrnde Investitionen im Jahr 2013 zu erfassen. Aufwendungen mit werterhaltendem Charakter sind unter Ziffer 23 geltend zu machen.

4. Abschreibungen

Die zulässigen Abschreibungssätze können dem Formular 18a (Wegleitung zum Fragebogen für Landwirte «Formular 18») entnommen werden.

Abgrenzung Geschäftsvermögen/Privatvermögen

Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Bei gemischt genutzten Vermögenswerten ist die überwiegende Nutzung massgebend. Erreicht der private Anteil mehr als 50%, gehört die Liegenschaft zum Privatvermögen und es können keine Abschreibungen bewilligt werden. Trifft dies zu, müssen Ziff. 3 (Anlagekosten) und Ziff. 4 (Abschreibungen) nicht ausgefüllt werden. Privatliegenschaften sind vermögens- wie einkommensmässig nur in der Steuererklärung aufzuführen.

Es ist aber zu beachten, dass bei Zuteilung einer Liegenschaft zum Geschäftsvermögen die vorgenommenen Abschreibungen bis zur Höhe der Anlagekosten bei einer Veräusserung als Kapitalgewinn erfasst werden, sofern der Veräusserungserlös höher ist als der ausgewiesene Buchwert. Weitere Einzelheiten über die Zuordnung sind dem Merkblatt «Richtlinien für die Eingangsbilanz per 1. Januar 1993, Ziffer 5, KStV» zu entnehmen.

Einkommensberechnung

Seite 3, Betriebseinnahmen

Alle Einnahmen sind gemäss detaillierter Aufstellung effektiv zu erfassen. Für alle Erträge müssen entsprechende Belege vorhanden sein, damit sie auf Verlangen dem Steueramt eingereicht werden können.

Zu beachten ist, dass sämtliche im Kalenderjahr eingegangenen Zahlungen zu erfassen sind (z.B. Nachzahlung für Obsternte 2012 aufgrund Endabrechnung bei Auslagerung im Jahre 2013 ist in diesem Kalenderjahr zu erfassen).

Einnahmen aus «übriger Tierhaltung» wie beispielsweise Vermietung von Pferden sind unter Ziff. 15 des Fragebogens zu deklarieren.

Zum Milchgeld (Ziff. 6.1) gehören alle Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Ablieferung der Milch (Käsequalitätsprämie, Siloverbottszulagen, Ortszuschläge, Rahmlieferungen usw.) ausbezahlt werden.

Der Wert der einzelnen Tierbestände am 31.12.2013 (Ziff. 6.3, 7.2, 8.3) ist auf der Seite 1 im Fragebogen ersichtlich. Die Anfangswerte am 1.1.2013 sind der letzten Steuererklärung zu entnehmen.

Die Naturalbezüge aus dem Betrieb sind zu Marktpreisen zu erfassen oder pauschal gemäss Merkblatt «Naturalbezüge, -Löhne, Versicherungen der Eidg. Steuerverwaltung» zu bewerten (vgl. Formular 18a, Wegleitung zum Fragebogen für Landwirte).

Seite 4, Betriebsausgaben

Auch für alle deklarierten Ausgaben müssen die entsprechenden Belege vorhanden sein.

Unter Ziff. 29 werden die restlichen Betriebskosten erfasst. Diese umfassen folgende Positionen:

- Autokostenanteil
- Betriebsversicherungen (inkl. Unfall)
- Kosten für Licht, Wasser und Heizung für den Betrieb
- Verwaltungs- und Geschäftskosten, usw.

Diese Kosten sind grundsätzlich effektiv zu deklarieren. Sofern keine Aufzeichnungen vorliegen sind diese ermessensweise zu erfassen. Dabei werden maximal Fr. 650.–/ha anerkannt.

Hinweis

Formular Nr. 19 «Fragebogen für Landwirte für Betriebe bis 8 ha ohne bedeutende Spezialbetriebszweige» ist letztmals für die vorliegende Steuerperiode 2013 gedruckt worden. Wir bitten Sie, für die Deklaration zukünftig das Formular Nr. 18 zu verwenden, welches ab der Steuerperiode 2014 als Fragebogen für alle landwirtschaftlichen Betriebsarten dient.